

Stand: 15.05.2019

Verwaltungsvereinbarung
über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen
Informationswesens von Bund und Ländern
- Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und
Satz 4 GG

Präambel

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat
Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen für die Polizeien von Bund und Ländern als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik.

Am 30. November 2016 verständigen sich die Innenminister des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. Kernelement stellt die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur dar.

Mit Blick auf die Saarbrücker Agenda hat der Bund die Initiative Programm Polizei 2020 gestartet. Durch die Initiative Polizei 2020 wird ein zentraler Beitrag dazu geleistet, das Informationswesen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung soweit wie möglich zu vereinheitlichen und zu harmonisieren, indem die verschiedenen Systeme konsolidiert und unter zentraler Federführung des Bundeskriminalamtes einheitliche, moderne Verfahren entwickelt werden, die von allen Polizeien nach den gleichen Standards genutzt werden können. Mit dem gemeinsamen fortzuschreibenden Programmauftrag von Bund und Ländern werden die Ziele und Aufgaben des Programms Polizei 2020, notwendige Voraussetzungen für die Umsetzung sowie eine Struktur des Zusammenwirkens beschrieben. Er bildet für alle Teilnehmer die Grundlage und den verpflichtenden Handlungsrahmen für eine erfolgreiche Realisierung des Programms.

Die neue einheitliche Informationsarchitektur betrifft im Kern das Bundeskriminalamt, das den polizeilichen Informationsverbund errichtet und betreibt und den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung stellt. Betroffen sind jedoch auch Verfahren, die derzeit von weiteren Teilnehmern im polizeilichen Informationsverbund bereitgestellt und betrieben werden, die jedoch künftig in Folge der Neustrukturierung der IT-Infrastruktur vom Bundeskriminalamt zentral zur Verfügung gestellt werden können. Daneben gibt es eine Vielzahl verbundrelevanter sowie dezentraler, nicht verbundrelevanter Verfahren, die ebenfalls im Sinne der Saarbrücker Agenda harmonisiert und konsolidiert werden sollen.

Die deutsche Polizei benötigt insgesamt finanzielle Planungssicherheit, um die ehrgeizigen Vorhaben zur Modernisierung des polizeilichen Informationswesens erfolgreich durchführen zu können. Diese Planungssicherheit ist aufgrund der unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern derzeit nicht gegeben.

Der Zentralstellenteil ist nicht Gegenstand des Polizei-IT-Fonds und wird durch den Bund alleine finanziert.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung zur Einrichtung und Finanzierung eines Polizei-IT-Fonds:

§ 1

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist

1. die Regelung der Entscheidungsstrukturen und der Finanzierung des Polizei-IT-Fonds.
2. die Regelung der Entscheidungsstrukturen bei der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern in Bezug auf die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes gemäß §§ 13 und 29 BKAG.

§ 2

Einrichtung und Zweck des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Vertragspartner richten gemeinsam einen Polizei-IT-Fonds ein. Dieser dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die Modernisierung und Harmonisierung einer Vielzahl der polizeilichen IT-Verfahren von Bund und Ländern.

(2) Der Polizei-IT-Fonds besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die gemeinsame Planung, Umsetzung und den Betrieb von Verfahren des polizeilichen Informationswesens auf Basis einer zentral verantworteten IT-Infrastruktur und gemeinsamer Standards, die die Aufgaben der Teilnehmer von Bund und Ländern betreffen.

2. Der zweite Teil umfasst solche Verfahren, die Teilnehmer eines oder mehrerer Vertragspartner in ihrer Aufgabenerfüllung betreffen und die an die zentral verantwortete IT-Infrastruktur angebunden sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfahren im Rahmen des Polizei-IT-Fonds umfassen Funktionalitäten, Fähigkeiten, Services und Anwendungen, die für ein einheitliches Informationswesen zur Erledigung polizeilicher Aufgaben notwendig sind.

(2) Teilnehmer sind die einzelnen Polizeien des Bundes und der Länder einschließlich der Zollverwaltung mit ihren ermittlungsführenden Dienststellen.

§ 4 Finanzielle Bestückung des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt nach dem jeweils gültigen modifizierten Königsteiner Schlüssel. Der Jahresbeitrag wird von der Geschäftsstelle im jeweiligen Haushaltsjahr erhoben. Die einzelnen Finanzierungsoptionen und -modalitäten werden im Rahmen eines Beschlusses des Verwaltungsrates bindend festgelegt.

(2) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt durch diejenigen Vertragspartner, die die Verfahren entwickeln, errichten, betreiben und an diesen partizipieren wollen. Einzelheiten regelt der jeweilige Beschluss des Verwaltungsrates.

(3) Die Finanzierungsanteile für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 werden in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegt. In den Folgejahren erfolgt eine Fortschreibung des jeweiligen Finanzansatzes des Vorjahres. Ausnahmen hiervon können vom Verwaltungsrat (§ 5) beschlossen werden.

(4) Zur mittelfristigen Finanzplanung wird ein jährlich fortzuschreibender Rahmenbudgetplan erstellt. Zu dessen Umsetzung wird ein jährlicher Gesamtfinanzplan verfasst. Die Umsetzung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

(5) Die Bewirtschaftung des Polizei-IT-Fonds nach § 2 Absatz 2 unterliegt dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs, sofern ein Teilnehmer des Bundes am geprüften Verfahren beteiligt ist, und der Landesrechnungshöfe der jeweiligen Länder, deren Teilnehmer vom jeweiligen Verfahren betroffen sind.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, dem je ein Vertreter der fachaufsichtführenden Stelle der Teilnehmer von Bund und Ländern angehört. Den Vorsitz hat der Bund. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 sowie der IT-Koordinator gehören dem Verwaltungsrat beratend an.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt eine Untergremienstruktur fest. Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit unter

Federführung des Bundeskriminalamtes bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens.

(4) Bei Maßnahmen des Bundes in Bezug auf Zentralstellenaufgaben im Sinne des § 1 Nummer 2 wird eine Entscheidung des Verwaltungsrates dann herbeigeführt, wenn die Interessen der Länder dadurch betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn gravierende Änderungen der Gesamtarchitektur, Änderungen der Inhalte oder des Zeitplans sowie Maßnahmen mit erheblichen haushaltsrelevanten oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar sind.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit bezüglich des gemeinsamen Polizei-IT-Fonds, insbesondere legt er

1. den Vorhabenplan,
2. den Rahmenbudgetplan und den Gesamtfinanzplan einschließlich der Zuordnung der Vorhaben zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fondsteilen anhand vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließender Kriterien fest und
3. billigt den Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings.

(6) Der Bund und jedes Land haben im Verwaltungsrat jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist nicht angenommen, wenn der Bund oder mehr als zwei Länder nicht zustimmen.

(7) Der Verwaltungsrat legt den Rahmenbudgetplan sowie Sachverhalte von übergeordneter politischer Bedeutung der Innenministerkonferenz vor. Dem Bund steht in der Innenministerkonferenz bei Entscheidungen im Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvereinbarung ein Stimmrecht zu.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Zur organisatorischen Unterstützung des Verwaltungsrats wird beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Für die Finanzierung der Geschäftsstelle gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, die Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsrats und deren Verbreitung. Sie bewirtschaftet die Mittel aus dem Polizei-IT-Fonds und ist zuständig für das Finanzcontrolling.

(3) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden.

§ 7 Informationsaustausch

Die Teilnehmer informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Verfahren, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

§ 8 Änderung, Kündigung, Evaluation

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch Übersendung an die Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat gegenüber den übrigen Unterzeichnern schriftlich zu erklären. Im Geltungszeitraum der ersten Rahmenbudgetplanung ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(3) Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen. Die Kündigung lässt das Bestehen der Verwaltungsvereinbarung und der auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 9 Absatz 2 unberührt.

(4) Der Polizei-IT-Fonds ist 2024 erstmals zu evaluieren.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland

_____, den _____

Für das Land Baden-Württemberg

_____, den _____

Für den Freistaat Bayern

_____, den _____

Für das Land Berlin

_____, den _____

Für das Land Brandenburg

_____, den _____

Für die Freie Hansestadt Bremen

_____, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

_____ , den _____

Für das Land Hessen

_____ , den _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

_____ , den _____

Für das Land Niedersachsen

_____ , den _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

_____ , den _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

_____ , den _____

Für das Saarland

_____ , den _____

Für den Freistaat Sachsen

_____ , den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

_____ , den _____

Für das Land Schleswig-Holstein

_____ den _____

Für den Freistaat Thüringen

_____ den _____
